

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **UrhG: Zahlung der Privatkopievergütung bei gewerblichem Endabnehmer**
Urteil vom 09.04.2026, Az: I ZR 1/24
2. **BGB: Abschluss eines Maklervertrages durch Austausch von E-Mails**
Urteil vom 11.03.2026, Az: I ZR 202/25
3. **HGB: Beginn der (Sonder-)Verjährung bei Auflösung der Gesellschaft**
Versaeumnisurteil vom 07.05.2026, Az: III ZR 6/24
4. **BGB: Unwirksame Klausel über Rückgabe von Sicherheiten**
Urteil vom 07.05.2026, Az: VII ZR 107/25
5. **BGB: Nutzungsausfallschaden des Bestellers**
Urteil vom 07.05.2026, Az: VII ZR 20/25
6. **BGB: Kontrollbetreuung bei möglichen Rückforderungsansprüchen**
Beschluss vom 22.04.2026, Az: XII ZB 218/25

Urteile und Beschlüsse:

1. **UrhG: Zahlung der Privatkopievergütung bei gewerblichem Endabnehmer**
Urteil vom 09.04.2026, Az: I ZR 1/24
Die Pflicht des Herstellers, Importeurs und Händlers zur Zahlung der Privatkopievergütung entfällt nicht bereits dann, wenn das Gerät oder Speichermedium an einen gewerblichen Endabnehmer (juristische Person oder natürliche Person, die für kommerzielle Zwecke bestellt) geliefert wird.
2. **BGB: Abschluss eines Maklervertrages durch Austausch von E-Mails**
Urteil vom 11.03.2026, Az: I ZR 202/25
 - a) Die Vorschrift des § 126b Satz 1 BGB ist mit Blick auf § 656a BGB dahin auszulegen, dass - wenn ein Maklervertrag die Textform wahren muss - die jeweiligen Erklärungen der Vertragsparteien nicht in einem Dokument enthalten sein müssen, sondern auch jeweils auf getrennten dauerhaften Datenträgern vorhanden sein können mit der Folge, dass durch den Austausch von E-Mails ein nach § 656a BGB formwirksamer Maklervertrag zustande kommen kann.
 - b) Die in § 656a BGB genannten Maklerverträge, die den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Kaufvertrags über eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus oder die Vermittlung eines solchen Vertrags zum Gegenstand haben, können wirksam nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent abgeschlossen werden, wenn die wesentlichen Bestandteile des Maklervertrags - insbesondere die Parteien des Maklervertrags,

die Höhe der Provision und der Gegenstand des in Aussicht genommenen Hauptvertrags - sich aus den die Textform des § 126b BGB währenden Vertragserklärungen bestimmbar ergeben, wobei für die Bestimmbarkeit auch auf außerhalb der Vertragserklärungen liegende Umstände zurückgegriffen werden darf, sofern für den Willen in dem erforderlichen Umfang ein zureichender Anhaltspunkt in der Urkunde besteht.

c) Auch wenn in der seit dem 13. Juni 2014 geltenden Fassung des § 126b BGB nicht mehr vorgesehen ist, dass der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden muss, muss der Erklärende weiterhin auf geeignete Weise deutlich machen, wo seine Erklärung endet, damit die Textform gewahrt wird.

d) Bereicherungsrechtliche Ansprüche des Maklers gegen den Maklerkunden scheiden aus, wenn der Maklervertrag die nach § 656a BGB erforderliche Textform nicht wahrt.

3. HGB: Beginn der (Sonder-)Verjährung bei Auflösung der Gesellschaft

Versaumnisurteil vom 07.05.2026, Az: III ZR 6/24

a) Die Auflösung der Gesellschaft ist nicht nur Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 159 HGB aF, sondern zusammen mit ihrer Eintragung im Handelsregister auch für den Beginn der (Sonder-)Verjährung entscheidend.

b) Der Schuldner muss, will er in den Genuss der (Sonder-)Verjährung kommen, nicht nur darlegen und im Streitfall beweisen, dass eine Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wurde, sondern auch, dass die Auflösung derselben zuvor tatsächlich erfolgt ist.

4. BGB: Unwirksame Klausel über Rückgabe von Sicherheiten

Urteil vom 07.05.2026, Az: VII ZR 107/25

Die in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB/E-StB 2012) enthaltene Klausel

"110 Sicherheitsleistung (§ 17)

...

110.3 Eine nicht verwendete Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen sind."

benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB und ist daher als vom Auftraggeber gestellte Allgemeine Geschäftsbedingung unwirksam.

5. BGB: Nutzungsausfallschaden des Bestellers

Urteil vom 07.05.2026, Az: VII ZR 20/25

Ein Nutzungsausfallschaden des Bestellers kann zu ersetzen sein, wenn sich der zur Reparatur eines Fahrzeugs verpflichtete Unternehmer mit der Nacherfüllung in Verzug befindet. Der Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung scheidet nicht schon deshalb aus, weil der Besteller bei Auftragserteilung nicht im Besitz einer

gebrauchstauglichen Sache war, diese ihm also nicht entzogen, sondern nur vorenthalten worden ist (Anschluss an BGH, Urteil vom 8. Mai 2014 - VII ZR 199/13 „BauR 2014, 1300= NZBau 2014, 556).

6. BGB: Kontrollbetreuung bei möglichen Rückforderungsansprüchen

Beschluss vom 22.04.2026, Az: XII ZB 218/25

Besteht aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass dem Betroffenen gegenüber seinem Bevollmächtigten Rückforderungsansprüche in nicht unbeträchtlicher Höhe zustehen, kann der daraus für den Bevollmächtigten resultierende Interessenkonflikt die Einrichtung einer Kontrollbetreuung rechtfertigen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 26. März 2025 - XII ZB 178/24 -FamRZ 2025, 968).